

# KROHN

RECHTSANWÄLTE

KROHN RECHTSANWÄLTE · KURFÜRSTENDAMM 54 · D-10707  
BERLIN

BERLIN

DR. ULRICH B. WILHELM, LL.M.

DR. THOMAS MILLER, NOTAR

DR. JÜRGEN SCHULZE

HAMBURG

DR. AXEL KROHN

DR. PETER HERTEL

DR. WOLF P. WASCHMANN

DR. CARL VON JAGOW

KARL-LUDWIG GRAF VON BAUDISSIN

DR. WOLFGANG BERLIT

DR. MORITZ HAGENMEYER, BARRISTER

DR. TOBIAS SCHWINGE

DR. CARSTEN DETHLEFSEN

Berlin, 11. Mai 2009

DR. NORBERT KRÜHME, MBA

300121/2008 MI BS

DR. KLAUS D. THIEDIG

DR. ULF JUNGE

DR. TOBIAS TEUFER, LL.M. (UCL)

DR. DAVID ZECHMEISTER

**BVDVA-Kongress  
Arzneimittelversandhandel  
"Zwischen Wachstum und Reglementierung"  
Donnerstag, 14. Mai 2009, 15:00 Uhr:**

## Arzneimittelversandhandel - Die juristische Sicht

Dr. Thomas Miller, Berlin

Mit diesem Beitrag vorgestellt werden sollen jüngere Entscheidungen und rechtliche Entwicklungen zum Versandhandel mit Arzneimitteln.

1. Die inländischen Versandapotheken stehen in unmittelbarem Wettbewerb zu ausländischen, vor allem holländischen Versandapotheken. Diese haben regelmäßig ein Bonusprogramm, mit dem den Kunden die Zuzahlung auf verschreibungspflichtige Arzneimittel ganz oder teilweise erlassen wird.

Das Oberlandesgericht Hamm hat bereits im Jahre 2004 entschieden, dass die ausländischen Versandapotheken nicht der Arzneimittelpreisverordnung

KURFÜRSTENDAMM 54 · D-10707 BERLIN · TEL. +49 30 884787-0 · FAX +49 30 8825726

ESPLANADE 41 · D-20354 HAMBURG · TEL. +49 40 35610-0 · FAX +49 40 35610-180

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT (AG HAMBURG PR 29) · WWW.KROHNLEGAL.DE

HYPOVEREINSBANK · KTO.-NR.: 2600106190 · BLZ 100 208 90 · IBAN: DE 17 1002 0890 2600 1061 90 · SWIFT/BIC:  
HYVEDEMM488

ERLINER VOLKSBANK · KTO.-NR.: 525 125 1004 · BLZ 100 900 00 · IBAN: DE 22 1009 0000 5251 2510 04 · SWIFT/BIC:  
BEVODEBB

STEUER-NR. 25/235/00573 · UST-ID.-NR. DE180558828

# KROHN

RECHTSANWÄLTE

- 2 -

unterworfen seien. Die Anwendbarkeit der Vorschriften des Sozialgesetzbuches V hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 28. Juli 2008 verneint. In diesem Verfahren ging es nicht um die Zuzahlung, sondern um den Herstellerrabatt gem. § 130 a SGB V.

Dem gegenüber haben die Gerichte in München, Frankfurt und Hamburg in wettbewerbsrechtlichen Verfahren entschieden, dass die ausländischen Apotheken auch die Arzneimittelpreisverordnung zu beachten hätten, so dass der Verzicht auf die Zuzahlung wettbewerbswidrig sei.

Es steht noch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus. Sollte er wie die Instanzgerichte in München, Frankfurt und Hamburg entscheiden, würde er von der Entscheidung des Bundessozialgerichts abweichen, und es gäbe zwei divergierende höchstrichterliche Entscheidungen bis der Gesetzgeber klärend eingreift.

2. Weiter soll erörtert werden die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2008, mit der die sog. Pickupstellen der Europa-Apotheek Venlo in dm-Drogeriemärkten als mit der derzeitigen Rechtslage zum Versand von Arzneimitteln vereinbar angesehen wurde. Es sollen in diesem Zusammenhang mögliche und notwendige Gesetzesänderungen diskutiert werden bis zum Verbot des Versandhandels, wie es von den Landesvertretungen gefordert wird, und zwar zur Unterbindung der Pickupstellen wie auch um zu verhindern, dass Arzneimittelfälschungen über das Internet vertrieben werden können.
3. Und weiter sollen die rechtlichen Grundlagen für die am 19. Mai 2009 erwartete Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum Fremd- und Mehrbesitzverbot bei Apotheken dargelegt werden. In der sog. Optiker-Entscheidung aus dem Jahre 2005 hat der Europäische Gerichtshof eine durchaus vergleichbare Regelung in Griechenland für die Zulassung von Optikern als Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht klassifiziert. Dem gegenüber hat der Generalanwalt Yves Bot mit seinen Schlussanträgen vom 16. Dezember 2008 die Deutsche Regelung

# KROHN

RECHTSANWÄLTE

- 3 -

für europarechtkonform angesehen, weil sie als nationale Regelung zum Schutze der Gesundheit gerechtfertigt sei.

Berlin, 11. Mai 2009  
gez. Dr. Thomas Miller